

Leipzig im März 2019

Information des Fach- und Interessenverbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) zur **Änderung der Fristen für die Teilnahme an Wiederholungsunterweisungen**

Die FISAT-Qualifikation für Seilzugangs- und Positionierungstechniken ist seit vielen Jahren auf dem Markt etabliert. Sie entspricht den Vorgaben der TRBS 2121-3, den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie dem durch die ISO 22846 Teil 1 definierten und damit international anerkannten Stand der Technik. Die ausgestellten Ausweise sind stichtaggenau für jeweils ein Jahr gültig, um der Forderung nach einer regelmäßigen und jährlich zu absolvierenden Unterweisung nachzukommen. Genauso wichtig wie die Erfüllung gesetzlicher, normativer oder berufsgenossenschaftlicher Vorgaben ist die Auffrischung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der verschiedenen Rettungstechniken. Aus diesem Grund wird der FISAT auch zukünftig an der jährlichen Wiederholungsunterweisung festhalten.

Um unseren zertifizierten Anwendern und deren Arbeitgebern ausreichend Flexibilität zur Aufrechterhaltung der Qualifikationen innerhalb eines vertretbaren Rahmens zu geben, wurde mit Einführung des QS-Portals im Jahr 2009 nicht nur die exakt einjährige Gültigkeit der Ausweise eingeführt, sondern auch die Fristsetzung für das Absolvieren einer Wiederholungsunterweisung angeglichen. Neben der vom FISAT empfohlenen Vorgehensweise bereits 90 Tage vor Ablauf des Ausweises an einer Wiederholungsunterweisung teilzunehmen, wurde die Möglichkeit implementiert, dies bis spätestens sechs Monate nach Ablauf nachzuholen. In diesem Fall wird der neue Ausweis nicht mit einem Gültigkeitsdatum vom Tag der Unterweisung für ein Jahr ausgestellt, sondern orientiert sich am Ablaufdatum des alten Ausweises. Für die Berechnung der Ausweisgültigkeit wird also immer das Datum des Prüfungstages herangezogen, an dem die aktuelle Qualifikationsstufe erstmalig erreicht wurde. Diese sechsmonatige Frist oder Karenzzeit war und ist für Fälle gedacht, in denen es dem Anwender aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht möglich ist, die Wiederholungsunterweisung vor Ablauf des Ausweises zu absolvieren. Fast 10 Jahre später sind Hintergründe und Absicht dieser Regelung, vor allem aber die Konsequenzen der planmäßigen Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung trotz kontinuierlicher Thematisierung in Wiederholungsunterweisungen, Beratungsgesprächen und Veröffentlichungen bei einigen Anwendern und Unternehmen nicht angekommen. Eine Analyse, die wir über die vergangenen sechs Monate durchgeführt haben, hat ergeben, dass permanent 19% der zertifizierten Anwender, das entspricht annähernd einem Fünftel, ohne gültigen Ausweis sind. In Teilen herrscht immer noch die Überzeugung, FISAT-Ausweise seien 12 plus sechs, also 18 Monate gültig. Diese Annahme ist falsch. Es ist nicht möglich, sich mit einem abgelaufenen Ausweis als FISAT-zertifizierter Höhenarbeiter auszuweisen.

Die bewusste Ausnutzung der Frist bedeutet keinerlei zeitlichen Gewinn oder sonstigen Mehrwert für den Ausweisinhaber. Sie kann ganz im Gegenteil sogar schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen:

1. Es sind Fälle bekannt, in denen Anwendern der Zugang zu Anlagen oder Betriebsgeländen verwehrt wurde, da sie nicht über gültige Ausweise verfügten,

Seite 1/2

**FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.**

**SITZ**                    **GESCHÄFTSSTELLE**  
Berlin                  Plautstraße 80, 04179 Leipzig  
**PRÄSIDENT**        **Fon** +49 (0)341 55 019 092  
Eric Kuhn            **Fax** +49 (0)341 55 019 093  
                              **E-Mail** info@fisat.de · [www.fisat.de](http://www.fisat.de)

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Leipzig  
**BLZ** 860 555 92    **Konto** 1 090 053 300  
**BIC (SWIFT):** WELADE8LXXX  
**IBAN:** DE23 8605 5592 1090 0533 00

**VEREINSREGISTER**  
Amtsgericht Charlottenburg  
Vereins-Nr.: 17757 Nz  
**STEUERNUMMER** 232/140/14955  
**USt.-IdNr.** DE240085230



selbst jedoch der Überzeugung waren, es würde eine 12+6 Regelung geben. Als Folge konnten Arbeiten nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erledigt werden.

2. Kommt es bei Arbeiten, die unter Zuhilfenahme von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungstechniken ausgeführt werden, zu einem Unfall mit Personenschaden, werden im Zuge der Ermittlungen höchstwahrscheinlich auch die Qualifikationen der beteiligten Beschäftigten geprüft. Es ist möglich, dass abgelaufene Zertifikate das Bild des verursachenden Unternehmens negativ beeinflussen, was im schlimmsten Fall zu Regressansprüchen durch den Sozialversicherungsträger oder andere Versicherungsgesellschaften führt.
3. Seit Mitte 2017 werden 250 bestätigte Einsatztage im FISAT-Logbuch als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Level 3 verlangt. Im Rahmen der Überprüfung stoßen die verantwortlichen Zertifizierer regelmäßig auf Zeiten, die von Aufsichtführenden Höhenarbeitern gegengezeichnet wurden, während diese nicht über eine gültige Qualifikation verfügten. Dies führt zu unnötiger Unruhe am Tag der Prüfung und resultiert für den angemeldeten Teilnehmer in einem Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren.

Sind die ersten beiden Gründe noch im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmers anzusiedeln, der die entsprechenden Konsequenzen zu tragen hat, bringt der im letzten Punkt geschilderte Fall Dritte meist vollkommen unerwartet in Erklärungsnot und endet für diese letztendlich mit einem wirtschaftlichen Schaden. Im Regelfall wissen Höhenarbeiter, über welche Qualifikationsstufe die Kollegen verfügen, nicht aber, ob diese zum Zeitpunkt des jeweiligen Einsatzes noch gültig ist.

Um diesen und weiteren Negativfolgen vorzubeugen, hat der Vorstand des FISAT in Abstimmung mit dem Zertifiziererteam folgende Änderung beschlossen:

- Ab 01.01.2020 ist die Verlängerung des Qualifikationsnachweises durch Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung bereits sechs Monate vor Ablauf des Ausweises möglich. Der neue Ausweis wird mit einem Gültigkeitsdatum vom Ablaufdatum des alten Ausweises für ein Jahr ausgestellt.
- Die Frist zur Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung nach Ablauf des Ausweises wird ab Januar 2020 wie folgt reduziert:
  - ➔ am 31.01.2020 auf fünf Monate
  - ➔ am 29.02.2020 auf vier Monate
  - ➔ am 31.03.2020 auf drei Monate
  - ➔ am 30.04.2020 auf zwei Monate
  - ➔ am 31.05.2020 auf einen Monat
- Die Möglichkeit an einer Wiederholungsunterweisung (oder an einer Prüfung im nächsthöheren Level) nach Ablauf des Ausweises teilzunehmen wird **mit Stichtag 30.06.2020 abgeschafft**.
- Nach Ablauf des Ausweises kann die Qualifikation dann nur durch die erfolgreiche Teilnahme an einer erneuten Prüfung wiedererlangt werden. Ein direkter Wiedereinstieg auf der letzten Qualifikationsstufe ist möglich.
- Die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu beantragen, wie sie in der aktuell geltenden Prüfungsordnung für Seilzugangs- und Positionierungstechniken Version 18.1 unter 8.3 beschrieben ist, wird in angepasster Form erhalten bleiben.

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG